

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse

Der Senat von Berlin
Fin-II A – FV 1020-1/2017-11-2
Tel.: 9020 (920) 2140

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über die Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der
Schuldenbremse

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis vor:

Ausführungsvorschriften zum Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schulden-
bremse

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

keine

Berlin, den 26.05.2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller

Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz

Senator für Finanzen

**Ausführungsvorschriften zum
Gesetz zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse
(AV BerlSchuldenbremseG)**

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur landesrechtlichen Umsetzung der Schuldenbremse (BerlSchuldenbremseG) vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) erlässt der Senat zur Ausführung des Gesetzes zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht die folgenden Ausführungsvorschriften.

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Absatz 1 gilt im Regelfall als erfüllt, wenn die gemäß § 3 dieses Gesetzes definierte strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes Berlin einen Wert von Null nicht übersteigt.
- (3) Kassenverstärkungskredite, die nur der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dienen und zu deren Aufnahme der Senat durch das Haushaltsgesetz ermächtigt wurde, fallen nicht unter den Geltungsbereich von Absatz 1.

zu § 1:

- 1 Im Entwurf des betreffenden Haushaltsplans wird die planerische Einhaltung der Schuldenbremse für die Jahre des Doppelhaushalts nachgewiesen. Maßgeblich dafür sind die ex ante Konjunkturkomponenten, die sich aus der aktuellen Projektion der Bundesregierung für die wirtschaftliche Entwicklung ergeben. Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts ist die ex ante Konjunkturkomponente relevant, die sich im Herbst des diesem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres ergibt.
- 2 Erfolgt zwischen dem Haushaltsentwurf des Senats und der Verabschiedung des Haushalts eine Aktualisierung der Projektion der Bundesregierung über die wirtschaftliche Entwicklung, muss im Rahmen der Haushaltsberatungen die ex ante Konjunkturkomponente angepasst und der Haushaltsplan ggf. so verändert werden, dass die planerische Einhaltung der landesrechtlichen Schuldenbremse sichergestellt ist. Die Einhaltung wird im verabschiedeten Haushaltsplan nachgewiesen.
- 3 Der Bericht über die Einhaltung der landesgesetzlichen Schuldenbremse erfolgt im Rahmen der jährlichen, auf Art. 109a Absatz 2 GG beruhenden Berichtserstattung an den Stabilitätsrat.

- 4 Die Berichterstattung umfasst das abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.
- 5 Neben der Berichterstattung über die Einhaltung der Schuldenbremse auf der Basis der landesrechtlichen Regelungen enthält der entsprechende Bericht auch den Bericht über die Einhaltung der Schuldenbremse gemäß dem gemeinsamen Analyseschema des Stabilitätsrats. Maßgeblich hierfür sind die relevanten Regelungen im sog. Kompendium des Stabilitätsrates (Beschluss des Stabilitätsrates vom 6. Dezember 2018).

§ 2

Ausnahmesituationen

- (1) Abweichend von § 1 ist eine Nettokreditaufnahme zulässig im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes führen.
- (2) Die Feststellung, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit.
- (3) Eine Kreditaufnahme gemäß Absatz 1 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die aufgenommenen Kredite sind dabei in einem angemessenen Zeitraum zurückzahlen. Der Zeitraum ist unter Berücksichtigung des Charakters der Ausnahmesituation, der Höhe der Kreditaufnahmen und der konjunkturellen Situation zu bestimmen. Die Tilgungen sind in den Haushaltsplänen zu veranschlagen.

zu § 2:

- 1 Im Entwurf des betreffenden Haushaltsplans wird die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Landes dargelegt und nachgewiesen, dass sich Ursache und Effekt der Kontrolle des Landes entziehen. Als erhebliche Beeinträchtigung können dabei Einnahmeausfälle bzw. unabweisbare Mehrausgaben gelten, die die üblichen, trendmäßigen Wachstumsraten bzw. Schwankungsbreiten der relevanten Größen deutlich übersteigen. Konjunkturelle Abschwünge im Wirtschaftszyklus stellen keine Ausnahmesituation dar, soweit sie die üblichen Schwankungsbreiten nicht übersteigen.
- 2 Die Höhe der Kreditaufnahme in einer Ausnahmesituation und die geplante Tilgungsstruktur wird im Haushaltsplan geregelt.

- 3 Über die tatsächlichen Tilgungen der nach § 2 aufgenommenen Kredite wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Landes über die Einhaltung der Schuldenbremse an den Stabilitätsrat berichtet.
- 4 Kreditfinanzierte Ausgaben infolge der Ausnahmesituation verringern und vereinbarte jährliche Tilgungsbeträge erhöhen den Wert der strukturellen Nettokreditaufnahme.

§ 3

Definition strukturelle Nettokreditaufnahme

(1) Ausgangspunkt der Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme ist der Finanzierungssaldo des Kernhaushalts des Landes Berlin, berechnet als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben des Landes. Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Landes Berlin gelten dabei nicht als bereinigte Ausgabe, Entnahmen aus der Versorgungsrücklage des Landes Berlin nicht als bereinigte Einnahme.

(2) Von dem nach Absatz 1 errechneten Betrag sind Zuführungen an Rücklagen zu subtrahieren; Entnahmen aus Rücklagen sind zu addieren. Zuführungen zu und Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage werden dabei nicht berücksichtigt.

(3) Die Kreditermächtigung für Extrahaushalte erfolgt durch Beschluss des Abgeordnetenhauses, soweit keine gesonderte gesetzliche Ermächtigung erforderlich ist. Im Beschluss des Abgeordnetenhauses sind Regeln zur Refinanzierung vorzusehen. Werden Private in die Finanzierung öffentlicher Aufgaben in Form von Öffentlich-Privaten-Partnerschaften einbezogen, sind – auch wenn Private nur eine Minderheitenposition in einer Zweckgesellschaft oder Ähnlichem einnehmen – die daraus resultierenden Verbindlichkeiten in vollem Umfang zu den sich nach Absatz 2 ergebenden Nettokreditaufnahmen hinzuzurechnen.

(4) Zu dem nach Absatz 3 errechneten Betrag ist der Saldo der finanziellen Transaktionen des Kernhaushalts zu addieren. Finanzielle Transaktionen des Kernhaushalts sind einnahmeseitig die Veräußerung von Beteiligungen und Kapitalrückzahlungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse, ausgabeseitig der Erwerb von Beteiligungen und Kapitalzuführungen, Tilgungen an den öffentlichen Bereich und die Darlehensvergabe, solange und soweit nicht auf ihre Rückzahlung verzichtet wird. Der Verzicht auf die Rückzahlung von Darlehen ist bei der Ermittlung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 1 wie eine Einnahme aus Darlehensrückflüssen zu behandeln.

(5) Zu dem nach Absatz 4 errechneten Betrag ist eine Konjunkturkomponente gemäß § 5 zu addieren. Diese ist negativ im Fall einer negativ von der konjunkturellen Normallage abweichenden Konjunktursituation; sie ist positiv im Fall einer positiv von der konjunkturellen Normallage abweichenden Konjunktursituation.

(6) Das Nähere regeln Ausführungsvorschriften, die der Senat auf Vorschlag der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung erlässt.

zu § 3:

- 1 Die Daten zur Berechnung der strukturellen Nettokreditaufnahme (mit Ausnahme der Konjunkturkomponente) für das Ist-Jahr werden der Datenmeldung über den Haushaltsabschluss für das 1.–4. Vierteljahr einschließlich Auslaufperiode an das Statistische Bundesamt (Basis für die Veröffentlichung „Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts, Fachserie 14, Reihe 2“, sog. SFK 3) entnommen. Die Daten für das aktuelle Jahr entstammen entweder dem Haushaltsentwurf oder dem geltenden Haushaltsplan. Die Daten für das darauffolgende Jahr basieren mit dem Ziel der größtmöglichen Aktualität auf dem jeweils aktuellen Haushaltsplan, dem Haushaltsentwurf, einer aktuellen Haushaltsschätzung oder auf der aktuellen Finanzplanung.
- 2 Die aus einer Öffentlich-Privaten-Partnerschaft resultierenden, einzubeziehenden Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem der Partnerschaft zugrundeliegenden Vertrag.

§ 4

Konjunkturbedingte Kreditaufnahmen; Tilgungsverpflichtung

(1) Wird für das Haushaltsjahr eine von der Normallage negativ abweichende wirtschaftliche Entwicklung erwartet, ist eine Kreditaufnahme maximal in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zulässig, soweit diese Mindereinnahmen nicht durch das verfügbare Volumen der Konjunkturausgleichsrücklage kompensiert werden können. Ist mit einer positiven Abweichung von der wirtschaftlichen Normallage zu rechnen, sind konjunkturbedingte Überschüsse in Höhe der erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt zu planen und zu bilden.

(2) Eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme ist im Haushaltsgesetz zu regeln; die Tilgung solcher Kreditaufnahmen ist unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Symmetriegebots vorzusehen. Eine etwaige Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste

Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

(3) Für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts wird die Konjunkturkomponente auf der Basis der Daten der im Vorjahr des betreffenden Haushaltsjahres veröffentlichten Herbstprojektion der Bundesregierung festgelegt. Eine etwaig daraus resultierende höhere Kreditaufnahme als bis dahin vorgesehen bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Eine etwaig daraus resultierende höhere Tilgungsverpflichtung als bis dahin vorgesehen ist durch Maßnahmen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung im Haushaltsvollzug sicherzustellen.

zu § 4:

- 1 Grundlage für die Einschätzung, ob die Konjunkturlage von der Normallage abweicht, ist die jeweils aktuelle Produktionslückenschätzung der Bundesregierung.
- 2 Die sich gemäß § 4 Absatz 3 für das zweite Jahr eines Doppelhaushalts ergebene neue Konjunkturkomponente ist dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Die Mitteilung enthält auch die Angabe über die aus der neuen Konjunkturkomponente resultierende Tilgungsverpflichtung bzw. den sich rechnerisch ergebenden Spielraum für eine konjunkturbedingte Kreditaufnahme für das betreffende Haushaltsjahr.

§ 5

Konjunkturkomponente

(1) Zur Feststellung der Auswirkungen einer Abweichung von der konjunkturellen Normallage auf den Haushalt ermittelt die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung eine Konjunkturkomponente.

(2) Die für den Haushalt zu veranschlagende Konjunkturkomponente (ex ante Konjunkturkomponente) entspricht dem Berlin zuzurechnenden anteiligen Betrag des auf die Länder entfallenden Anteils der mit der Budgetsemielastizität multiplizierten Produktionslücke für Deutschland, die sich aus der aktuellen Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts sowie den Vorgaben der Europäischen Union ergibt.

(3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung die für die Bewertung der Einhaltung der zulässigen Kreditaufnahme im Haushaltsvollzug maßgebliche ex post Konjunkturkomponente berechnet. Dazu wird zu der zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts ermittelten ex ante Kon-

junkturkomponente die anteilig auf Berlin zuzurechnende, mit der Budgetsemielastizität multiplizierte Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts prognostizierten Veränderung des nominalen bundesweiten Bruttoinlandsprodukts addiert.

zu § 5:

- 1 Die Berechnung der Konjunkturkomponente erfolgt in analoger Weise zu dem Verfahren des Bundes.
- 2 Die Basis für die Berechnung der ex ante Konjunkturkomponente bildet die gesamtwirtschaftliche Produktionslücke. Diese wird im Rahmen der Projektion der Bundesregierung im Frühjahr und Herbst vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie veröffentlicht. Die Produktionslücke ergibt sich als Differenz zwischen dem nominalen Bruttoinlandsprodukt und dem nominalen Produktionspotenzial:

$$PL^{absolut,nominal} = BIP^{absolut,nominal} - PP^{absolut,nominal}$$

- 3 Die Aufteilung der Produktionslücke auf die Ländergesamtheit erfolgt durch Multiplikation der gesamtwirtschaftlichen Produktionslücke mit der Budgetsemielastizität der Länder. Diese ergibt sich aus den turnusmäßigen Berechnungen der Europäischen Kommission und wird vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

$$KK_{ex\ ante}^{Ländergesamtheit} = PL^{absolut,nominal} * BS^{Länderebene}$$

- 4 Die ex ante Konjunkturkomponente der Ländergesamtheit wird über einen Quotierungsschlüssel (Anteil der Steuereinnahmen Berlins an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (periodengerechte Abgrenzung ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)) auf Berlin aufgeteilt. Der Quotierungsschlüssel für die ex ante Konjunkturkomponente für das Jahr t ergibt sich aus den Steuereinnahmen des Jahres t-2.

$$KK_{ex\ ante}^{Berlin,Länderebene} = KK_{ex\ ante}^{Ländergesamtheit} * \frac{Steuern^{Berlin,Länderebene}}{Steuern^{Ländergesamtheit}}$$

- 5 Die ex ante Konjunkturkomponente der Stadtstaaten beinhaltet zusätzlich eine Konjunkturkomponente für die Gemeindeebene. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der gesamtwirtschaftlichen Produktionslücke und der Budgetsemielastizität der Gemeindeebene.

$$KK_{ex\ ante}^{Gemeindegesamtheit} = PL^{absolut,nominal} * BS^{Gemeindeebene}$$

- 6 Die ex ante Konjunkturkomponente der Gemeindegesamtheit wird über einen Quotierungsschlüssel (Anteil der Steuereinnahmen Berlins an den Steuereinnahmen der Gemeindegesamtheit) auf Berlin aufgeteilt. Der Quotierungsschlüssel für die ex ante Konjunkturkomponente für das Jahr t ergibt sich aus den Steuereinnahmen des Jahres t-2.

$$KK_{ex\ ante}^{Berlin, Gemeindeebene} = KK_{ex\ ante}^{Gemeindegesamtheit} * \frac{Steuern^{Berlin, Gemeindeebene}}{Steuern^{Gemeindegesamtheit}}$$

- 7 Die ex ante Konjunkturkomponente für das Land Berlin ergibt sich als Summe der ex ante Konjunkturkomponente Berlins der Länderebene und der ex ante Konjunkturkomponente Berlins der Gemeindeebene.

$$KK_{ex\ ante}^{Berlin} = KK_{ex\ ante}^{Berlin, Länderebene} + KK_{ex\ ante}^{Berlin, Gemeindeebene}$$

- 8 Die Berechnung der ex post Konjunkturkomponente beinhaltet eine gesamtwirtschaftliche Anpassungskomponente. Diese ist als Differenz zwischen dem tatsächlichen und der zum Zeitpunkt der ex ante Konjunkturkomponente prognostizierten nominalen Veränderung des Bruttoinlandsprodukts definiert.

$$AK = (\Delta BIP^{Ist, nominal} - \Delta BIP^{geschätzt, nominal}) * BIP^{Ist (Vorjahr), nominal}$$

- 9 Die Aufteilung der gesamtwirtschaftlichen Anpassungskomponente auf die Ländergesamtheit erfolgt durch Multiplikation mit der Budgetsemielastizität der Länder.

$$AK^{Ländergesamtheit} = AK * BS^{Länderebene}$$

- 10 Die Anpassungskomponente der Ländergesamtheit wird über einen Quotierungsschlüssel (Anteil der Steuereinnahmen Berlins an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit (periodengerechte Abgrenzung ohne Gemeindesteuern Stadtstaaten)) auf Berlin aufgeteilt. Der Quotierungsschlüssel für die Anpassungskomponente für das Jahr t-1 ergibt sich aus den Steuereinnahmen des Jahres t-3.

$$AK^{Berlin, Länderebene} = AK^{Ländergesamtheit} * \frac{Steuern^{Berlin, Länderebene}}{Steuern^{Ländergesamtheit}}$$

- 11 Die Anpassungskomponente der Stadtstaaten beinhaltet zusätzlich eine Anpassungskomponente für die Gemeindeebene. Diese ergibt sich aus der Multiplikation der gesamtwirtschaftlichen Anpassungskomponente und der Budgetsemielastizität der Gemeindeebene.

$$AK^{Gemeindegessamtheit} = AK * BS^{Gemeindeebene}$$

- 12 Die Anpassungskomponente der Gemeindegessamtheit wird über einen Quotierungsschlüssel (Anteil der Steuereinnahmen Berlins an den Steuereinnahmen der Gemeindegessamtheit) auf Berlin aufgeteilt. Der Quotierungsschlüssel für die Anpassungskomponente für das Jahr t-1 ergibt sich aus den Steuereinnahmen des Jahres t-3.

$$AK^{Berlin,Gemeindeebene} = AK^{Gemeindegessamtheit} * \frac{Steuern^{Berlin,Gemeindeebene}}{Steuern^{Gemeindegessamtheit}}$$

- 13 Die Anpassungskomponente für das Land Berlin ergibt sich als Summe der Anpassungskomponente Berlins der Länderebene und der Anpassungskomponente Berlins der Gemeindeebene.

$$AK^{Berlin} = AK^{Berlin,Länderebene} + AK_{ex\ ante}^{Berlin,Gemeindeebene}$$

- 14 Die ex post Konjunkturkomponente ergibt sich als Summe der ex ante Konjunkturkomponente und der Anpassungskomponente für das Land Berlin.

$$KK_{ex\ post}^{Berlin} = KK_{ex\ ante}^{Berlin} + AK^{Berlin}$$

- 15 Die in den Ziffern 4, 6, 10 und 12 zugrundgelegten Quotierungsschlüssel entsprechen jenen Quotierungsschlüsseln, die sich für das Land Berlin aus der Verteilung der gesamtwirtschaftlichen Produktionslücke auf Länder und Gemeinden im Rahmen der Überwachung des Stabilitätsrats nach Art 109a Absatz 2 GG ergeben.

- 16 In regelmäßigen Abständen findet eine Evaluierung des Konjunkturbereinigungsverfahrens statt. Ändert der Bund sein Verfahren in bedeutsamer Weise, kann auch eine vorzeitige Bewertung der Angemessenheit des neuen Verfahrens für Berlin und ggf. ein Wechsel des Verfahrens stattfinden. Das Ergebnis der Evaluation ist dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

- 17 Die jährlichen ex post Konjunkturkomponenten werden auf einem sog. Symmetriekonto saldiert. Das Symmetriekonto wird als ein Indikator dafür herangezogen, ob das gewählte Konjunkturbereinigungsverfahren der grundgesetzlich

festgelegten Anforderung eines symmetrischen Systems entspricht. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Landes über die Einhaltung der Schuldenbremse an den Stabilitätsrat wird über den fortgeschriebenen Saldo des Symmetriekontos berichtet.

§ 6

Überschüsse, Konjunkturausgleichsrücklage

(1) Die mit einer positiven ex ante Konjunkturkomponente verbundenen Überschüsse sind im Haushalt zur Tilgung ausstehender konjunkturbedingter Kredite, die nach Beginn des Jahres 2020 aufgenommen wurden, vorzusehen und, sofern sie sich im Haushaltsvollzug realisieren, entsprechend einzusetzen.

(2) Tatsächliche Haushaltsüberschüsse, die die Tilgungsverpflichtung nach Absatz 1 übersteigen, sind für die Tilgung von Altschulden, für die Dotierung der Konjunkturausgleichsrücklage oder anderer Rücklagen sowie für die Zuführung zum Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt zu verwenden. Die Entscheidung über die Verwendung trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Senats.

(3) Es wird eine Konjunkturausgleichsrücklage errichtet. Diese hat ein Zielvolumen von mindestens 1 Prozent der kumulierten bereinigten Einnahmen der vergangenen fünf Jahre.

(4) Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage dürfen nur zum Ausgleich des Haushalts im Fall einer negativen Konjunkturkomponente oder zum Ausgleich von Defiziten, die durch die in § 2 Absatz 1 genannten Sachverhalte entstanden sind, entnommen werden, sofern der Ausgleich des Haushalts anderweitig nicht erreicht werden kann.

zu § 6:

- 1 Zur Tilgung konjunkturbedingter Kredite können nur tatsächliche Haushaltsüberschüsse verwendet werden.
- 2 Das Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage wird jährlich rollierend neu bestimmt. Die jeweils geltende Zielgröße wird im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Landes über die Einhaltung der Schuldenbremse an den Stabilitätsrat bekannt gegeben.
- 3 Das Zielvolumen der Konjunkturausgleichsrücklage soll im Regelfall und unter Berücksichtigung der konjunkturellen Situation innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Unterschreitung des Zielvolumens erreicht werden. Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage sind im Haushaltsplan zu berücksichtigen.

§ 7

Kontrollkonto

(1) Ergeben sich auf Grund der Wirkung der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt Abweichungen zwischen der zulässigen und der tatsächlichen Nettokreditaufnahme, sind diese auf einem Kontrollkonto festzuhalten. Soweit von der Ausnahmeregel nach § 2 Gebrauch gemacht wurde, ist der zu verbuchende Betrag um die aufgrund dieser Ausnahme erfolgte tatsächliche Nettokreditaufnahme zu bereinigen.

(2) Der auf dem Kontrollkonto zu verbuchende Betrag wird jährlich in vorläufiger Rechnung zum 30. April und endgültig zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres festgestellt.

(3) Weist das Kontrollkonto einen negativen Saldo aus, weil die tatsächliche die zulässige Kreditaufnahme überstieg, ist auf einen Ausgleich in angemessener Frist hinzuwirken. Der negative Saldo soll einen Wert von 2 Prozent des durchschnittlichen Volumens der bereinigten Einnahmen in den dem Haushalt vorangehenden zwei Haushaltsjahren grundsätzlich nicht überschreiten.

zu § 7:

- 1 Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung führt ein sog. Kontrollkonto.
- 2 Eine Unterschreitung der tatsächlichen Nettokreditaufnahme im Vergleich zu der zulässigen Höchstgrenze, führt zu einer Positivbuchung auf dem Konto. Im umgekehrten Fall folgt eine Negativbuchung.
- 3 Die Buchung auf dem Kontrollkonto erfolgt auf Grundlage des tatsächlichen Haushaltsvollzugs zum 30. April des Folgejahres auf der Grundlage vorläufiger Ergebnisse zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Haushaltsjahres und endgültig zum 1. September des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres.
- 4 Über Bewegungen auf dem Kontrollkonto und den Saldo desselben berichtet die für Finanzen zuständige Verwaltung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung des Landes über die Einhaltung der Schuldenbremse an den Stabilitätsrat.

§ 8

Nachtragshaushaltsgesetze

(1) Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz kann die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(2) Für Nachtragshaushalte, die nur die Verwendung struktureller Mehreinnahmen oder Minderausgaben regeln und keine strukturelle Nettokreditaufnahme vorsehen, gilt Absatz 1 nicht.

zu § 8:

- 1 Die Berechnung der maximal erlaubten Erhöhung der zulässigen Kreditaufnahme ist dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans beizufügen.

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Sie treten mit dem Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.